

Gemeinde Neunkirchen – Standortprüfung Windkraftanlage

1. Restriktionsanalyse

Aufgabe / Ziel

Vor dem Hintergrund der klima-, energie- und sicherheitspolitischen Herausforderungen der Gegenwart hat der Bund am 20.07.2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen (WEA) an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, den Mangel verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes sieht hierbei eine Verteilung sogenannter „Flächenbeitragswerte“ auf die Länder vor. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,1 % und bis Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landesfläche Bayerns für WEA ausgewiesen sein.

Die Gemeinde Neunkirchen möchte hierzu ihren Beitrag leisten und auf einem gemeindeeigenen Waldgrundstück (ca. 4 ha) nördlich des Ortsteils Umpfenbach ergänzend zu und im räumlichen Zusammenhang mit zwei bestehenden WEA eine Windenergieanlage errichten lassen. Um die Fläche auf ihre Eignung zur Errichtung einer solchen Anlage zu überprüfen, wurde eine Restriktionsanalyse durchgeführt, als Grundlage für weitergehende Planungen (Bauleitplanung). Parallel läuft derzeit die Fortschreibung bzw. Änderung des Regionalplans der Region 1 Bayerischer Untermain zu den Vorrangflächen für Windenergie. Hier findet bereits eine enge Abstimmung zwischen der Gemeinde und der Regierung von Unterfranken statt.



Untersuchungsbereich (Quelle Luftbild: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024, EuroGeographics)

Die Fläche befindet sich im westlichen Gemeindegebiet ca. 800 m nordöstlich des Ortsteils Umpfenbach, südlich der Staatsstraße 507. Ca. 600 m nördlich verläuft die Landesgrenze zu Baden-Württemberg. 500 m östlich der Untersuchungsfläche befinden sich bereits zwei Windkraftanlagen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Bayerischer Untermain werden derzeit „Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen“ festgelegt. Diese wurden am 06.10.2025 festgestellt. Damit sind die Voraussetzungen für die positive Vorwirkung der Planung gemäß § 245e Abs. 4 BauGB gegeben. Für die Gemeinde Neunkirchen wird nördlich von Umpfenbach an der Gemeindegrenze und zugleich Landesgrenze zu Baden-Württemberg, in einem Sektor östlich und westlich der beiden bestehenden WEA, das Vorranggebiet „W66“ festgelegt. Nach Verbindlicherklärung und Bekanntmachung der 18. Verordnung tritt diese voraussichtlich Anfang 2026 in Kraft. Die Gemeinde möchte jedoch die Ausweisung von Flächen für WEA forcieren und über das geplante Vorranggebiet hinaus unterstützen.

Analyse

Für die Analyse wurden alle für die Windkraft relevanten Faktoren gesammelt und in eine Restriktionskarte übertragen (Anhang I dieses Berichts). Die relevanten Faktoren sind hierbei:

	Hinweise
Siedlungsflächen	<p>Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in Umpfenbach (ca. 800 m entfernt). Die bestehenden beiden Anlagen befinden sich jeweils ca. 900 m von Umpfenbach entfernt, somit besteht hier bereits eine landschaftliche Vorbelastung. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch eine zusätzliche Anlage als gering einzustufen.</p> <p>Die Anlagen befinden sich nördlich von Umpfenbach, eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf kann hier vollständig ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist hiermit gering.</p> <p>Die nächstgelegene Wohnbebauung in Baden-Württemberg befindet sich ca. 1,7 km entfernt in Ebenheid.</p>
Rohstoffabbau	<p>Direkt westlich der Staatsstraße 507, außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau (SS8). Bei einem Abbau werden teilweise Sprengungen durchgeführt. Das Landesamt für Umwelt empfiehlt einen Sprengabstand von 300 m freizuhalten. Außerhalb der Abgrenzung des VRG SS8 kommt jedoch § 2 EEG zur Anwendung, wonach der Windkraft ein vorrangiger Belang eingeräumt wird, so dass der genehmigte konkrete Abbau und nicht das Vorranggebiet im Regionalplan maßgeblich ist. Die konkrete Vereinbarkeit ist auf der Ebene der Standortplanung / Genehmigungsplanung sicherzustellen.</p> <p>Hier ist zunächst von einer geringen bis mittleren Betroffenheit auszugehen.</p>
Staatsstraße	<p>Zur direkt angrenzenden Staatsstraße sollten ca. 100 m Abstand gehalten werden (Verkehrssicherheit / Eiswurf). Bei Einhaltung der Sicherheitsabstände ist die Betroffenheit als gering einzustufen.</p>
Denkmalschutz	<p>Westlich der Staatsstraße befindet sich das Bodendenkmal D-6-6322-0001 (Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung). Im Untersuchungsbereich ist kein Bau- oder Bodendenkmal bekannt, Aufgrund der Nähe zu dem bestehenden</p>

	Denkmal liegt die Fläche jedoch im Vermutungsbereich . Zudem liegt die Fläche im 10 km Radius des besonders landschaftsbildprägenden Baudenkmals „Miltenberger Altstadt“. Eine Beeinträchtigung wird durch die Regierung von Unterfranken aufgrund der Topografie und Lage allerdings als sehr unwahrscheinlich bewertet.
Radarstrahlungsfeld	Betroffenheit und mögliche Einschränkungen müssten hier noch abgefragt werden und sind derzeit nicht bekannt .
FFH-Gebiet	Westlich der Staatsstraße befindet sich das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Steinbruchgelände bei Umpfenbach“ (6322-371). Durch die räumliche Trennung ist eine Betroffenheit hier gering .
zu schützende Landschaftsbestandteile	Die Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans 1 Bayerischer Untermain stellt für das Waldgebiet zwischen dem Untersuchungsraum und Umpfenbach einen „Bereich, der die wesentlichen zu schützenden Landschaftsbestandteile enthält“ dar. In diesen Bereich wird nicht eingegriffen. Eine Betroffenheit wird daher als gering angesehen.

2. Bauplanungsrechtliche Rahmenbedingungen

Die angestrebte Fläche liegt in einem Abstand zwischen 800 bis 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Ortsrand von Umpfenbach), weshalb diese nicht Bestandteil des Vorranggebietes „W66“ des Regionalplanentwurfs sein kann, wo nur Flächen mit einem Abstand von mindestens 1.000 m zum Siedlungsrand Berücksichtigung finden (siehe Kriterienkatalog als Anlage 1 zur Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ gemäß Beschluss der Verbandsversammlung am 06.10.2025 zur 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain). Deshalb ist eine Bauleitplanung erforderlich.

Bislang war mit der Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie eine Konzentrationswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden, was zu einem Ausschluss weiterer WEA führte. Aufgrund des Wind-an-Land-Gesetzes findet jedoch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB keine Anwendung mehr. Somit besteht die Möglichkeit, das Vorranggebiet W66 mittels Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neunkirchen um ein Sondergebiet Windenergie zu ergänzen. Diese Möglichkeit besteht nach § 249 BauGB unabhängig von der Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes oder Teilflächenziels gemäß WindBG. Durch eine Änderung wird die betroffene Fläche zu einem Windenergiegebiet im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG, in dem die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unabhängig von sonstigen Vorranggebieten und der Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes besteht, zudem finden gem. Art. 82b BayBO die Mindestabstände (1.000 m) nach Art. 82 und 82a BayBO keine Anwendung auf diese Flächen und eine Reduzierung des Siedlungsabstands auf 800 bis 1.000 m ist möglich.

Planungen der Gemeinden, die über die Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im Regionalplan hinausgehen, sollen sich an diesem Konzept und den verwendeten Kriterien orientieren, um eine regional abgestimmte Planung zu sichern. Die Konzentration von WEA in regionalplanerischen Vorranggebieten und bauleitplanerischen Sondergebiet verhindert den unkoordinierten Ausbau in der Region und unterstützt die ressourcenschonende Netzanbindung dieser Anlagen (siehe Begründung zu Ziel 6.2.2 LEP Bayern). Dementsprechend sind auch bei kommunalen Bauleitplanungen Einzelstandorte zu vermeiden. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Standort erfüllt.

Eine Darstellung einer Fläche für die Nutzung der Windenergie (Sondergebiet) ist erforderlich, damit der FNP nicht einer Zulassung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB entgegensteht. Sofern das für die Genehmigung zuständige Landratsamt Miltenberg die Voraussetzungen für eine Zulassung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht für gegeben erachtet, wäre zusätzlich ein Bebauungsplan aufzustellen. Aufgrund der sehr speziellen Standortanforderungen von Windenergieanlagen und der kleinräumig zu betrachtenden Eingriffe in den Waldbestand erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplans eine komplette Projektplanung auf der Grundlage einer bereits ausgewählten Anlage und eines konkreten Standortes (auch als Grundlage für erforderliche Gutachten).

3. Zusammenfassung und Empfehlung

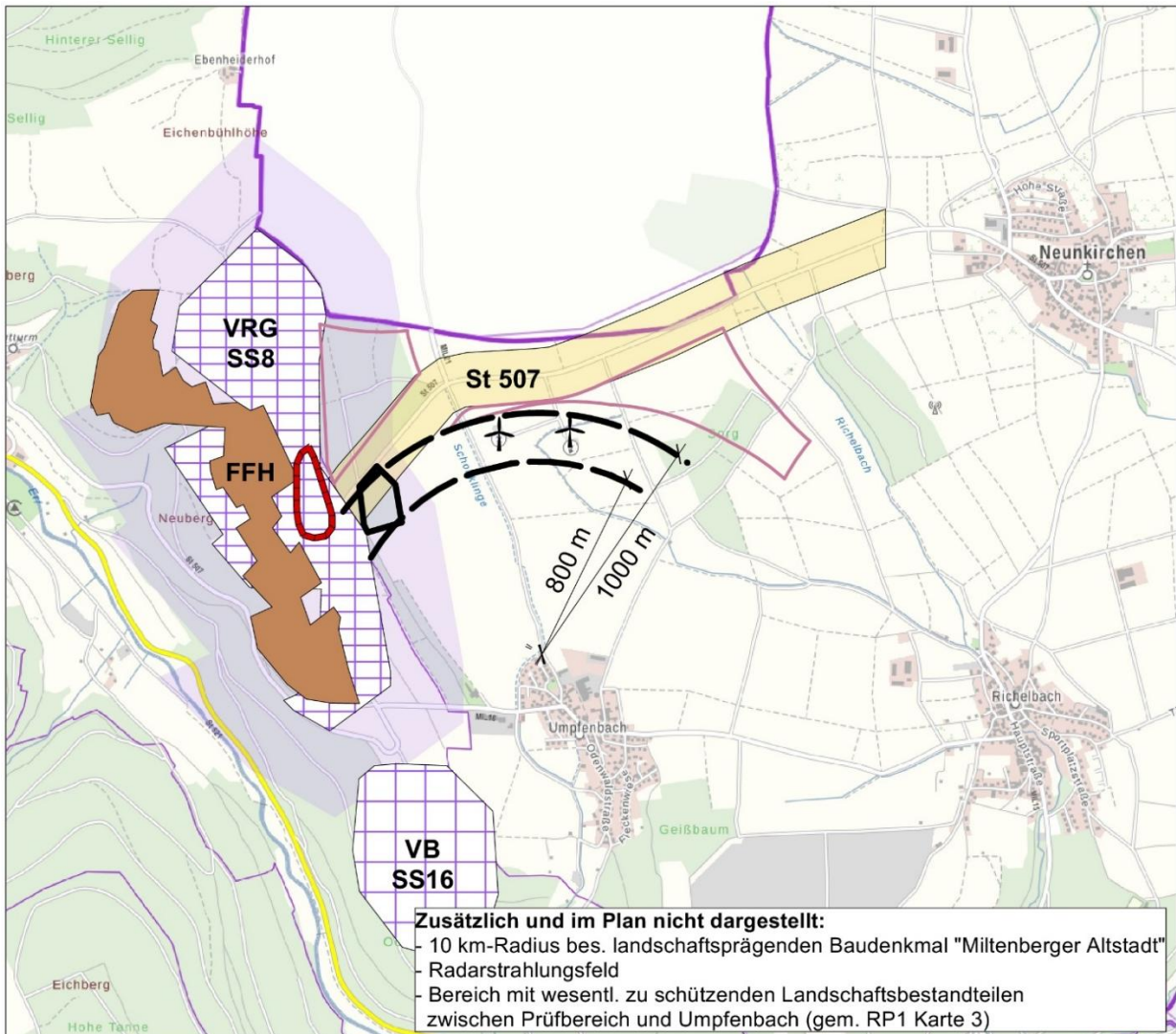
Für eine abschließende Beurteilung der Restriktionen und die Abgrenzung einer Fläche im Flächennutzungsplan müssen die unter Ziffer 1 genannte Restriktionen abschließend geklärt sein. Dies kann entweder im Rahmen der Regionalplan-Fortschreibung oder eines kommunalen Anhörverfahrens erfolgen. Dies betrifft vor allem den eventuellen „Sprengabstand“ sowie die Belange der militärischen Luftüberwachung.

Für ein schnelles Ergebnis können die betreffenden Behörden im Vorfeld einer Bauleitplanung angefragt werden. In diesem Zusammenhang kann auch die Genehmigungsfähigkeit aufgrund § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geklärt werden, wobei auch hierfür entgegenstehende Belange ausgeschlossen werden müssen.




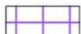

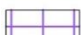
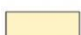



Die Aufstellung eines Bebauungsplans erfordert eine Projektplanung, damit insbesondere den Belangen des Natur- und Artenschutzes, des Immissionsschutzes und auch des Schutzes des Waldes Rechnung getragen werden kann. Die Ausarbeitung der Projektplanung sollte hierfür der Vorhabenplanung für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechen. Hierbei können die Standorte in der nördlich der Staatsstraße gelegenen geplanten Vorrangfläche W66 mit einbezogen werden, um die Standorte zu koordinieren.

4. Anlagen

ANLAGE I



Quelle Hintergrundkarte: <https://v.bayern.de/HwGtc> © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024, EuroGeographics

-  Möglicher Anlagenstandort / Prüfbereich
-  geplante Vorranggebiete Windenergie (Regionalplan, Stand: Juli 2023)
-  Abstände zu Wohnbebauung (800 bis 1.000 m)
-  Vorranggebiet Rohstoffabbau SS8
-  300 m Puffer Sprengungen
-  Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau SS16
-  100 m Puffer zur Staatsstraße 507
-  FFH-Gebiet
-  Bodendenkmal
-  bestehende Anlage

Gemeinde Neunkirchen Restriktionsanalyse Windkraftanlage	
	
M 1 : 25.000	
aufgestellt: 18.03.2024	bearbeitet: Wegner/Röhl gezeichnet: Röhl geprüft: Wegner
WEGNER STADTPLANUNG	Bertram Wegner Dipl.-Ing. Architekt, Stadtplaner SRL Tiergartenstraße 4c, 97209 Veitshöchheim Tel. 0931/9913870, Fax 0931/9913871 info@wegner-stadtplanung.de www.wegner-stadtplanung.de